www.
frenkendorf.ch

GEMEINDEZENTRUM
Gemeinderat
Bächliackerstrasse 2
Telefon 061 906 10 40
Fax 061 906 10 19

Einwohnergemeinde
4402 Frenkendorf

Verordnung für Schwimmbäder

vom 01. Januar 2015

Der Gemeinderat, gestützt auf § 10 des Reglements der Wasserversorgung vom 25. September 2014 beschliesst.

1. Inhalt

Private Schwimmbäder dürfen nicht mehr als 100 m^3 Inhalt aufweisen.

2. Bauvorschriften

Für private Schwimmbäder mit mehr als 10 m^3 Inhalt gelten folgende Vorschriften:

a) Das Schwimmbad muss nach dem Wasserzähler den Richtlinien des SVGW W3 Ausgabe 2013 entsprechen. Gemäss der Klassifizierung 5 von Schwimmbädern, müssen Schwimmbäder mit einem ungehinderten freien Auslauf Typ AA ausgerüstet sein.

b) Das Schwimmbad ist mit einer Umwälzeinrichtung mit Regenerationsanlage auszustatten.

c) Das Schwimmbad darf nur einmal pro Jahr gefüllt werden. Die Füllung hat bis spätestens 15. Mai zu erfolgen.

d) Die Entleerung des Schwimmbads muss über die Kanalisation vorgenommen werden. Die Abwassergrenzwerte (Chlor 0.5 mg/L oder Chlordioxid 0.5 mg/L) für Schwimmbad-Chemikalien sind einzuhalten.

3. Ausnahmen

Gesuche zur Bewilligung von Ausnahmen von dieser Regelung sind an den Gemeinderat zu richten.

4. Einschränkungen

Im Falle von bevorstehender oder akuter Wasserknappheit bleiben besondere Anordnungen vorbehalten.

5. Inkrafttreten

Die vorliegenden Bestimmungen treten nach Genehmigung durch den Gemeinderat per 1. Januar 2015 in Kraft und ersetzen die Bedingungen für Schwimmbassins vom 18. September 1968.

GEMEINDERAT FRENKENDORF

Der Präsident:	Der Gemeindeverwalter:
Rolf Schweizer	Thomas Schaub

Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 17. November 2014.